

30 (Anhang.) 3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften.

§ 36. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person oder an dem Wagen oder dem Gespann sich ereigneten Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet.

§ 37. Die Droschkenfahrten sind, abgesehen von den unter Nr. IV des Tarifs aufgeführten besonderen Fahrten entweder Strecken- oder Zeitfahrten.

§ 38. Streckefahrt ist eine direkte ununterbrochene Fahrt innerhalb der in dem Tarif unter Nr. II Ziffer 1 und 2 angeführten Endpunkte, sofern der Fahrgast der Droschke nicht ausdrücklich für eine Zeitfahrt annimmt.

Die Berechnung des Fahrgeldes bei der Streckenfahrt erfolgt nach den unter Nr. II des Tarifs angegebenen festen Sätzen.

§ 39. Zeitfahrten sind solche Fahrten, welche bei der Annahme, beziehungsweise Bestellung der Droschke von dem Fahrgast ausdrücklich als solche bezeichnet werden und bei welchen deshalb das Fahrgeld nach der verwendeten Zeit sich bemisst.

§ 40. Die Berechnung der Zeit beginnt von dem Augenblick an, in welchem die Droschke von dem Fahrgast genommen wird oder, bei Bestellung auf dem Halteplatz, von dem Augenblick an, in welchem nach gemachter Bestellung der Wagen von dem Halteplatz abgefahren ist. Sie endigt mit der Aufgabe der Fahrt innerhalb der Stadt, beziehungsweise bei Aufgabe der Fahrt außerhalb der Stadt, mit der direkten Rückkehr der Droschke auf dem kürzesten Wege in den unter II, 1 des Tarifs beschriebenen Stadtbezirk.

Bis zum Gesamtzeitraum von drei Stunden wird jede angefangene Viertelstunde, über drei Stunden hinaus jede angefangene halbe Stunde für voll gerechnet.

§ 41. Der Droschkenkutscher hat bei Beginn und Beendigung einer Zeitfahrt dem Fahrgast auf seiner Uhr unaufgefordert die Zeit nachzuweisen und danach die Dauer der Fahrt zu berechnen. Unterläßt er dies, so hat er sich mit dem Fahrgeld für diejenige Zeit zu begnügen, welche die Fahrt nach der Erklärung des Fahrgastes gedauert hat.

§ 42. Die Beaufsichtigung des gesamten Droschkenwesens, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Publikum und Droschkenführern, sowie die Prüfung und Erledigung von Beschwerden liegt dem Großh. Polizeiamt ob.

§ 43. Entsteht zwischen dem Fahrgast und dem Droschkenführer wegen der Bestellung, der Fahrzeit, der Bezahlung u. s. w. eine nicht sofort auszugleichende Meinungsverschiedenheit so ist der Droschkenführer verpflichtet, den Fahrgast auf Verlangen unverzüglich vor das nächste Polizeirevierbureau zu fahren und daselbst die Sache — unbeschadet der weiter anzurufenden Entscheidung Großh. Polizeiamts — zum weiteren Austrag zu bringen.

Ergibt sich, daß der Fahrgast ein gegen diese Verordnung, beziehungsweise den Tarif verstoßendes Verlangen gestellt hat, so muß er die Zeitversäumnis nach Nr. I des Tarifs vergüten.

Ist der Droschkenführer im Unrecht, so trifft ihn die verwirkte Strafe und er kann für die durch die Erledigung des Streitfalles verursachte Fahrt und beziehungsweise Zeitversäumnis (Absatz I) eine Vergütung nicht beanspruchen. Der Fahrgast ist in diesem Falle nur verbunden, die tarifmäßige Gebühr für die von ihm bestellte und von dem Droschkenkutscher ausgeführte Fahrt, welche zu dem Streitfalle Veranlassung gegeben hat, zu entrichten.

10. Tarif für das Droschkenfuhrwerk.
I. Zeitfahrten.

Stunden.	Ein-spänner.		Zwei-spänner.		Stunden.	Ein-spänner.		Zwei-spänner.									
	Personen.					Personen.											
	1—2	3—4	1—2	3—4		1—2	3—4	1—2	3—4								
	M.	24	M.	24	M.	24	M.	24	M.	24							
1/4	—	60	—	80	—	80	1	—	1 3/4	3	30	3	90	4	30	5	—
1/2	1	—	1	40	1	40	1	80	2	3	80	4	40	4	90	5	70
3/4	1	50	1	90	2	—	2	50	2 1/4	4	20	4	80	5	50	6	30
1	2	—	2	40	2	60	3	10	2 1/2	4	60	5	30	6	—	6	80
1 1/4	2	40	3	—	3	20	3	70	2 3/4	5	—	5	70	7	50	7	40
1 1/2	2	80	3	50	3	80	4	30	3	5	50	6	20	7	—	8	—

Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

Über 3 Stunden für jede angefangene 1/2 Stunde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste:

Ein-spänner 0,75 M.
Zwei-spänner 1,00 M.